

V-16 Verschiedenes

AntragsstellerIn: Walter Otte (KV Treptow-Köpenick) u.a.

Weitere AntragstellerInnen: Jürgen Roth KV Tempelhof-Schöneberg; Renate Künast KV Tempelhof-Schöneberg; Sibyll Klotz KV Tempelhof-Schöneberg; Martin Beck KV Berlin-Mitte; Dana Kühnau KV München-Stadt ; Memet Kilic KV Pforzheim/Enz ; Rudolf Ladwig KV Hagen; Ute Wellstein KV Mainz ; Natascha Werning KV Mannheim; Thomas Reinert KV Dülmen; Gisela Hertel KV Trier-Saarburg ; Christopher Alain Jones KV München ; Gislinde Nauy KV Osnabrück ; Victor Schiering KV Nürnberg ; Michael Matthes KV Erfurt; Mariana Pinzón Becht KV Heidelberg; Ingo Heise KV Main-Taunus; Katarzyna Langewitsch KV Berlin-Mitte; Rainer Jehle KV Tempelhof-Schöneberg u.a.

1 **Selbstbestimmung bis zum Lebensende – Keine** 2 **Kriminalisierung von Sterbehilfe**

3 Zur aktuellen Debatte des Deutschen Bundestages über die gesetzliche Regulierung
4 von Sterbehilfe stellt BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN fest:

5 **Selbstbestimmung bis zum Lebensende muss gewährleistet sein!**

6 **Wir brauchen kein neues Strafgesetz!**

7 Gegenwärtig wird auf Initiative des Bundesgesundheitsministers Gröhe (CDU) eine
8 Debatte darüber geführt, ob eine organisierte Beihilfe zur Selbsttötung in Deutschland
9 unter Strafandrohung verboten werden soll. Bislang ist die Beihilfe zur Selbsttötung
10 eines erwachsenen und urteilsfähigen Menschen nicht verboten. Es soll ein Verbot
11 ausgesprochen werden - ohne dass es einen hinreichenden Anlass für die
12 Schaffung einer neuen Strafnorm gibt. Mit dieser Initiative soll eine pauschale
13 Kriminalisierung jeglicher organisierter Sterbehilfe erreicht werden.

14 Die Initiative aus CDU-Kreisen versucht, ihre religiös-konservativen christlichen
15 Vorstellungen von der „Unverfügbarkeit des Lebens“ mit den Mitteln des Strafrechts für
16 die gesamte Gesellschaft verbindlich zu machen. Derartige Vorstellungen dürfen in
17 einem religiös und weltanschaulich neutralen Staat und einer religiös und
18 weltanschaulich pluralen Gesellschaft keine Allgemeingültigkeit beanspruchen.

19 Dieser Auffassung stellt BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ein eindeutiges Bekenntnis zu
20 einem Recht eines jeden Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben bis zum Tod
21 entgegen. Das Recht auf Leben als eines der vornehmsten Menschenrechte darf nicht
22 zu einem Zwang zum Leben umgedeutet werden. Das Grundgesetz der Bundesrepublik
23 Deutschland garantiert einem und einer Jeden, so zu handeln, wie es ihm oder ihr
24 beliebt, sofern nicht die Rechte anderer verletzt werden. Dies muss auch
25 uneingeschränkt für eigenverantwortliche Entscheidungen über die Art und den

26 Zeitpunkt des eigenen Todes gelten.

27 Hierbei ist von zentraler Bedeutung: So wenig, wie jemand zum Leben gezwungen
28 werden darf, darf jemand zum Sterben gedrängt werden. Die Entscheidung darüber, ob
29 das eigene Leben noch als lebenswert eingestuft wird, muss bei dem betroffenen
30 Menschen selbst liegen.

31 Ein Sterben in Selbstbestimmung und in Würde darf niemandem verwehrt werden.
32 Diejenigen Erwachsenen, die sich in einem urteilsfähigen Zustand nach Prüfung ihrer
33 Lebensumstände und Lebenschancen zum Ausscheiden aus dem Leben entschließen,
34 dürfen nicht alleingelassen werden. Es wäre zutiefst inhuman, wenn sie aufgrund der
35 beabsichtigten Strafregelung gezwungen wären, ihren letzten Weg allein – ohne
36 ärztliche Hilfe – zu gehen und zur Anwendung grausamer Methoden gezwungen wären.

37 Palliativmedizin steht nicht alternativ zur Sterbehilfe. Sie kann aber durchaus
38 Suizidwünsche bei Schwersterkrankten reduzieren. Der weitere Ausbau und eine
39 hinreichende Finanzierung der Palliativmedizin (und von Hospizen) ist gesellschaftlich
40 dringend geboten. Allerdings ist realistischer Weise mit einem bundesweit
41 flächendeckenden Ausbau in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Zudem existieren
42 Suizidwünsche, die nicht auf die Abwendung stärkster Schmerzen, sondern darauf
43 orientiert sind, entsprechend den eigenen Würdevorstellungen zu sterben und das
44 eigene Lebensende selbst zu bestimmen. Zum Selbstbestimmungsrecht gehört auch,
45 palliativmedizinische Angebote nicht anzunehmen und sich zum Sterben zu
46 entschließen.

47 Dringend erforderlich sind auch die qualitative Verbesserung der Situation alter und
48 kranker Menschen in Pflegeheimen und deren Betreuung, sofern sie in eigenen
49 Wohnungen leben. Mit einer deutlichen Verbesserung in diesem Bereich kann etliches
50 zur Suizidprävention geleistet werden, wenn nur der politische Wille dazu vorhanden ist.

51 Die Beihilfe zur Selbsttötung minderjähriger und urteilsunfähiger Menschen ist schon
52 nach geltendem Recht strafbar. Ein Bedürfnis nach einer weitergehenden
53 strafrechtlichen Regelung besteht nicht.

54 Eine Vermeidung unwürdigen Sterbens durch Anwendung grausamer
55 Tötungsmethoden wird niemals vollständig erreichbar sein. Was aber getan werden
56 kann, ist: denjenigen, der sich mit einer Suizidabsicht trägt, nicht alleinzulassen,
57 sondern kompetente Beratung anzubieten, die umfassende Informationen über
58 lebensorientierte Hilfsangebote in medizinischer, psychologischer, sozialer und
59 finanzieller Hinsicht im jeweiligen Einzelfall und auch konkret realisierbare
60 menschenwürdige Alternativen zur Selbsttötung aufzeigen.

61 Ein Angebot umfassender Beratung ist für eine selbstbestimmte Entscheidung über das
62 eigene Sterben unabdingbar und ethisch geboten. Es muss gewährleistet sein, dass
63 Sterbewillige, die über ihre Suizidabsichten sprechen und sich einer Unterstützung
64 vergewissern wollen, nicht damit rechnen müssen, gegen ihren Willen psychiatrisiert zu
65 werden.

66 Erfahrungen zeigen, dass umfassende Aufklärung und auch die Gewissheit für den
67 Sterbewilligen, dass ihm nötigenfalls geholfen wird, wenn es ihm darauf ankommt,
68 durchaus suizidpräventive Wirkung haben.

69 Sterbehilfe darf nicht zu einer gewinnträchtigen Einnahmequelle werden und nicht aus
70 eigennützigen Motiven geleistet werden dürfen. Eine Kommerzialisierung ist nicht mit
71 der Würde der Sterbewilligen, dem Respekt vor der letzten Lebensphase des

72 Menschen und mit den Anforderungen an eine ethisch begründete Rechtsordnung
73 vereinbar. Den Gefahren einer Kommerzialisierung von Sterbehilfe etwa durch
74 reißerische Werbung, durch die der Respekt vor den betroffenen Menschen
75 untergraben wird, kann hinreichend mit dem Mittel präziser gesetzlicher Anforderungen
76 an die Tätigkeiten von Sterbehilfeorganisationen begegnet werden. Einer
77 strafrechtlichen Regelung bedarf es hierzu nicht.

78 Die rechtliche Unsicherheit für Ärzt*innen in Deutschland muss beendet werden. Das
79 ärztliche Standesrecht ist regional unterschiedlich und hat zu einer
80 ärzteberufsrechtlichen Zweiteilung in Deutschland geführt. Dies ist für die betroffenen
81 Sterbewilligen und auch die Ärzt*innen die bereit sind, Sterbehilfe zu leisten,
82 unzumutbar. Sterbehilfe für volljährige und urteilsfähige Erwachsene soll in der
83 gesamten Bundesrepublik möglich sein, auch um einen „Sterbetourismus“ von einem
84 Bundesland in ein anderes zu vermeiden. Auch in dieser Hinsicht bedarf es keiner
85 strafrechtlichen Regelung; berufsrechtliche Regelungen für Ärzt*innen sind hinreichend.

86 Bekanntlich existiert ein „Sterbetourismus“ von deutschen Sterbewilligen in das
87 Ausland, insbesondere in die Schweiz. Ein Zwei-Klassen-Recht beim eigeninitiierten
88 Sterben – Hilfe für Begüterte außerhalb Deutschlands – keine Hilfe für Menschen mit
89 nur geringem Einkommen – ist ethisch nicht akzeptabel.